



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Dienstleistungsrichtlinie

**Europäische Verwaltungszusammenarbeit /
Binnenmarktinformationssystem (IMI)**

- Stand Sommer 2009-

www.dienstleistungsrichtlinie.de

Gliederung

- I. Einführung**
- II. Pilotprojekt IMI-Modul Dienstleistungsrichtlinie**
- III. Vorwarnmechanismus**
- IV. Ausnahme im Einzelfall**
- V. Registeröffnung**
- VI. IMI-Struktur**

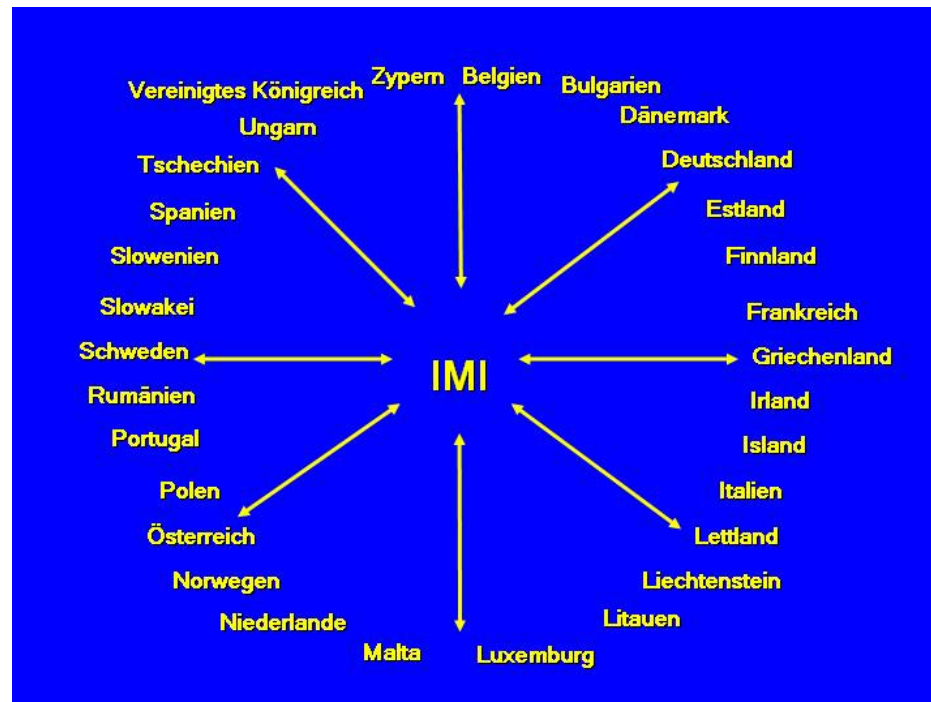


I. Einführung

Dienstleistungsrichtlinie: Verwaltungszusammenarbeit

Teilnehmer

IMI wird die Kommunikation zwischen den Verwaltungen der 27 EU-Mitgliedstaaten und den 3 EWR-Staaten erleichtern.

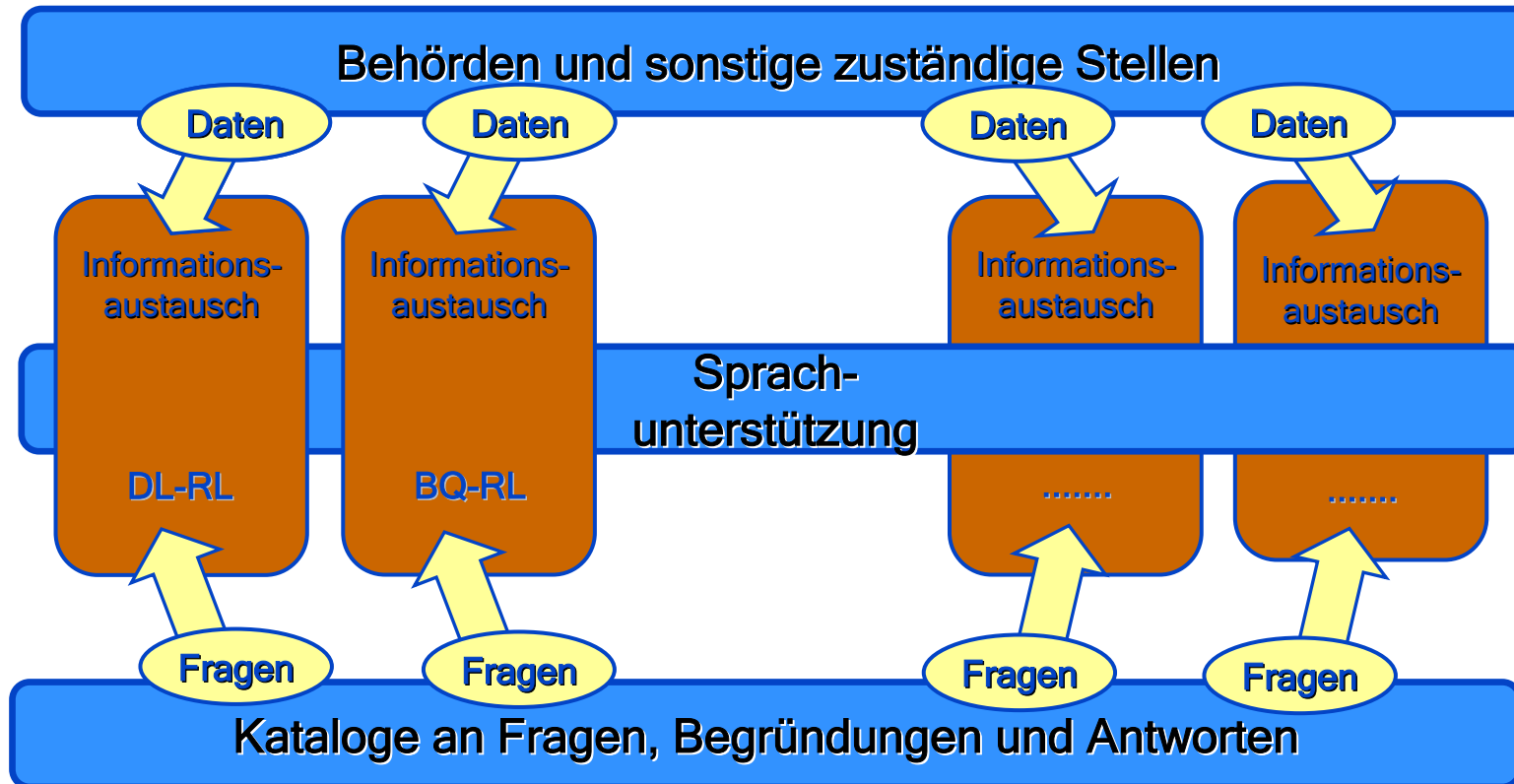


Binnenmarktinformationssystem (IMI)



- ▶ EU-Kommission errichtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein elektronisches System der Verwaltungszusammenarbeit (*Internal Market Information System - IMI*) für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund verschiedener Rechtsakte.
- ▶ Das System wurde bereits im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie in Betrieb genommen.
- ▶ Für die Dienstleistungsrichtlinie wird ein eigenes IMI-Modul aufgebaut.

Binnenmarktinformationssystem (IMI)



Binnenmarktinformationssystem (IMI)

- ▶ IMI enthält eine einzige Datenbank von Behörden, die für verschiedene IMI-Anwendungen genutzt wird.
- ▶ Daher müssen sich die Behörden nur einmal registrieren, um auf die verschiedenen IMI-Anwendungen zugreifen zu können.
- ▶ Nationaler IMI-Koordinator (NIMIC) für Deutschland ist die beim Bundesverwaltungsamt angesiedelte Bundesstelle für Informationstechnik (BIT).

IMI-Modul DL-RL

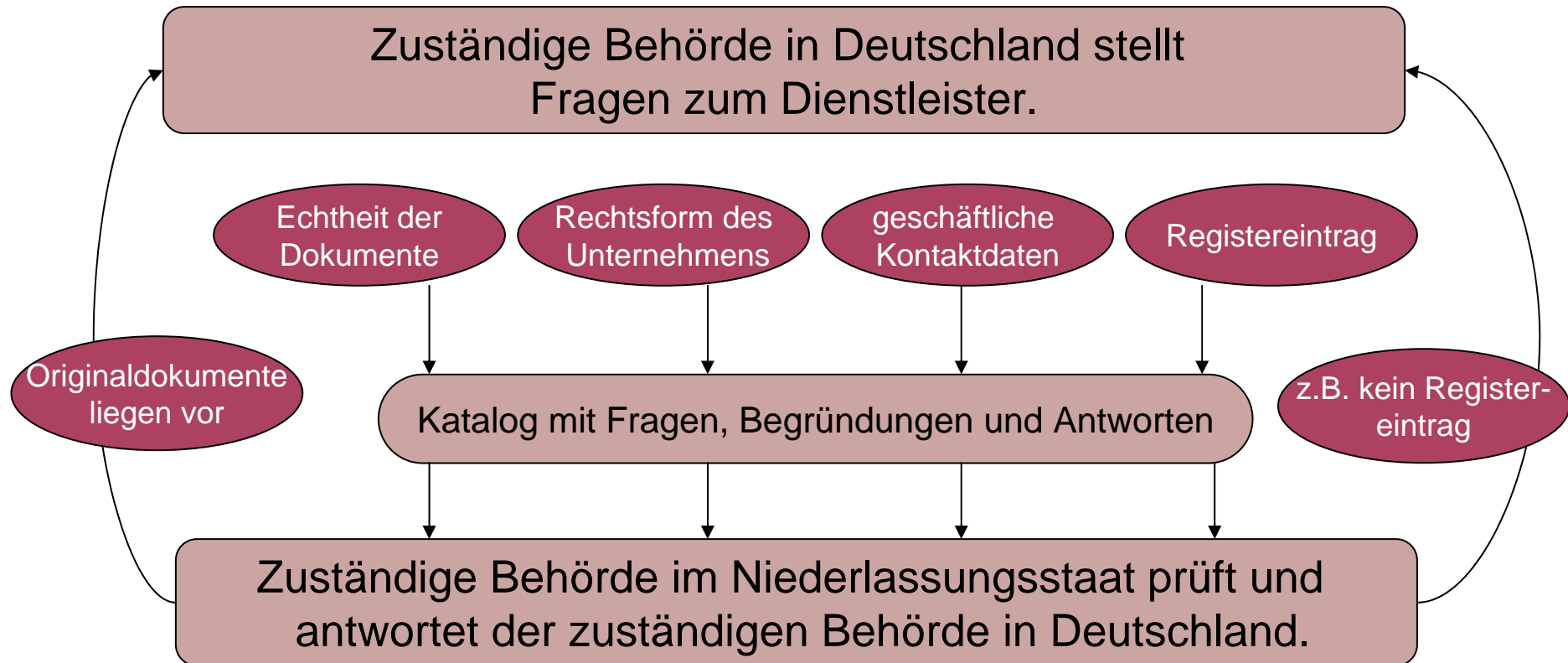


- ▶ Das IMI-Modul DL-RL stellt ein europäisches Behördennetzwerk für den Bereich Dienstleistungen dar.
- ▶ Behörden der Mitgliedstaaten können anhand eines in alle EU-Amtssprachen übersetzten Katalogs an Fragen, Begründungen und Antworten gegenseitig und unkompliziert um Auskunft und Informationen ersuchen (Basismodul).
- ▶ Ziel: Einfachere und schnellere Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen.
- ▶ Die Hauptzuständigkeit liegt in Deutschland bei den Ländern.

IMI-Modul DL-RL

- ▶ Übergeordnete Aspekte werden bereits seit 2006 anhand der Berufsanerkenntnisrichtlinie diskutiert (Systemarchitektur, Datenschutzaspekte, Rechtemanagement).
- ▶ Aber: Dienstleistungsrichtlinie erfordert zahlreiche neue Konkretisierungen (Auswahl der zuständigen Stellen) und Zusatzfunktionen (z.B. Vorwarnmechanismus).
- ▶ Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit des Systems müssen angesichts des sehr weiten Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie sichergestellt werden.

Aufbau - Fragenkatalog





Dienstleistungsrichtlinie: Verwaltungszusammenarbeit

II. Pilotprojekt

Ziel und Umfang des Pilotprojektes (1)

- ▶ Ziel: Sicherstellen, dass der Aufbau von IMI für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.
- ▶ Schaffung von flexiblen Rahmenbedingungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den geeigneten Aufbau und die geeignete Organisation der Behörden im System auszuwählen.

Ziel und Umfang des Pilotprojektes (2)

- ▶ Umfang: Pilotprojekt ist zunächst auf bestimmte Behörden und Dienstleistungssektoren beschränkt.
- ▶ ABER: Das Pilotprojekt verfolgt einen schrittweisen Ansatz, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ab dem 28. Dezember 2009 auf eine vollfunktionsfähige IMI-Anwendung vorbereitet sind.

Ziel und Umfang des Pilotprojektes (3)

- ▶ EU-Kommission: In der Pilotphase Unterstützung der Mitgliedstaaten beim schrittweisen Systemausbau und bei der Registrierung der Behörden.
- ▶ Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten eine umfassende Strategie entwickeln, um langfristig alle relevanten Behörden im System zu registrieren.

Dienstleistungsrichtlinie: Verwaltungszusammenarbeit

Zeitplan Pilotprojekt IMI-Modul DL-RL

3. April bis 27. Dezember 2009	- Pilotphase für das Basismodul Dienstleistungsrichtlinie
Juli 2009 bis 27. Dezember 2009	- Selbstregistrierung der zuständigen Behörden
4. Quartal 2009	- Pilotphase für den Vorwarnmechanismus
28. Dezember 2009	- volle Funktionsbereitschaft des IMI-Moduls Dienstleistungsrichtlinie

Aktuelle Umsetzungsmaßnahmen

- ▶ Identifizierung und Registrierung der zuständigen Behörden und Ansprechpartner.
- ▶ Übersetzung des Katalogs mit Fragen, Begründungen und Antworten in alle EU-Amtssprachen.
- ▶ Konkretisierung der Verfahrensabläufe und der spezifischen Zusatzmodalitäten (Vorwarnmechanismus, Ausnahmen im Einzelfall, Eskalationsmechanismen etc.).

Beteiligung

- ▶ **Ausgewählte Dienstleistungssektoren:**
 - ▶ Dienstleistungen im Baugewerbe (inklusive Architekten)
 - ▶ Dienstleistungen von Immobilienmaklern
 - ▶ Dienstleistungen von Reiseagenturen, Reiseveranstaltern und Fremdenführern
 - ▶ Catering und Gastronomie
 - ▶ Tierärzte
 - ▶ Rechtsanwälte und sonstige Rechtsdienstleister.
- ▶ Behörden prüfen, ob den Stellen bereits im Rahmen der Berufsankennungsrichtlinie Zugang eingeräumt worden ist. Gegebenenfalls müssen weitere Behörden im System registriert werden.



III. Vorwarnmechanismus

Vorwarnmechanismus

- ▶ Spezifische Zusatzmodalität im Gegensatz zum Informationsaustausch anhand des Katalogs mit vorgegebenen Fragen, Begründungen und Antworten (Basismodul).
- ▶ Ziel des Vorwarnmechanismus:
Aktive Unterrichtung bei ernststen Gefahren für die Gesundheit / Sicherheit von Personen oder der Umwelt im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, von denen entweder der Niederlassungsstaat (Art. 29 Abs. 3) oder der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung (Art. 32) erfährt.



IV. Ausnahme im Einzelfall



Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall

- ▶ Ebenso wie Vorwarnmechanismus spezifische Zusatzmodalität im Gegensatz zum Basismodul.
- ▶ Art. 16: Grundsätzlich dürfen die Mitgliedstaaten der Dienstleistungserbringung ihre eigenen Anforderungen nicht auf Dienstleister aus anderen Niederlassungsstaaten anwenden (Ausnahme: Art. 16 Abs. 1 und 3).
- ▶ Art. 18: In Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen können die Mitgliedstaaten jedoch Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit von Dienstleistungen gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleister ergreifen.

Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall

- ▶ Normales Verfahren: Art. 35 Abs. 1-5
 - ▶ Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung ersucht Niederlassungsstaat, Maßnahmen gegen den Dienstleister zu erlassen.
 - ▶ Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung unterrichtet Niederlassungsstaat und EU-Kommission über beabsichtigte Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit der Dienstleistung, sofern er Maßnahmen des Niederlassungsstaates für unzureichend hält.
 - ▶ Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung kann Maßnahmen frühestens 15 Tage nach der Mitteilung treffen.
- ▶ Abgekürztes Verfahren in dringenden Fällen: Art. 35 Abs. 6



V. Registeröffnung

Verpflichtungen zur Verwaltungszusammenarbeit

- ▶ Allgemeiner Informationsaustausch zwischen Behörden:
Senden von Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, Artikel 28
Abs. 1-6.
 - ▶ Aufbau der IMI-Anwendung für die Dienstleistungsrichtlinie
und Umsetzung des spezifischen Katalogs mit Fragen,
Begründungen und Antworten.
- ▶ Direkter Zugang zu Registern der Mitgliedstaaten, Artikel 28
Abs. 7.
 - ▶ Kein Austausch von Informationen zwischen den
zuständigen Behörden (d.h. kein IMI-Ersuchen)
erforderlich.

Bedingungen für den Zugang zu Registern (1)

- ▶ Artikel 28 Abs. 7 DL-RL: Die Register, die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, können unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden.
- 1. **Zugang muss für zuständige Behörden auf nationaler Ebene gegeben sein.**
- ▶ In vielen Fällen sind Berufsregister der Öffentlichkeit bereits zugänglich (z.B. kostenloser Online-Zugang).

Bedingungen für den Zugang zu Registern (2)

2. **Zugang muss mit übereinstimmenden Bedingungen gewährt werden.**
 - ▶ In der Praxis bestehen je nach Register Unterschiede im Hinblick auf den Zugang (direkter Zugang, E-Mail, Telefon, physischer Zugang usw.).
 - ▶ Sofern Kosten / Gebühren für den Benutzer bzw. die zuständige Behörde auf nationaler Ebene entstehen, können diese auch von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erhoben werden.

Bedingungen für den Zugang zu Registern (3)

3. **Ist der Zugang auf nationaler Ebene spezifischen zuständigen Behörden vorbehalten, muss der Zugang auch „gleichwertigen“ zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gewährt werden.**
 - ▶ Mitgliedstaat beurteilt die Gleichwertigkeit im Einzelfall.

Registereinsicht – Vorteile

- ▶ Behörden können direkt und unter denselben Bedingungen wie (vergleichbare) Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die in ausländischen Registern enthaltenen Informationen zugreifen.
- ▶ Wenn die Informationen bereits zugänglich sind, entfällt die Notwendigkeit, ein Auskunftersuchen zu senden.
- ▶ Effizientes Mittel zur Sammlung von Informationen; Zeitersparnis für beide Mitgliedstaaten.



Dienstleistungsrichtlinie: Verwaltungszusammenarbeit

VI. IMI-Struktur

Aufbau der IMI-Anwendung

Binnenmarktinformationssystem (IMI)

Berufsanerkennungsrichtlinie

Dienstleistungsrichtlinie
(ab 28.12.2009)

Evtl. nach 2010: weitere
Anwendungen für weitere Rechtsakte

Zusatzmodul Einzelfallausnahme

Zusatzmodul Vorwarnmechanismus

IMI-Struktur in Deutschland

Europäische Kommission

Zentraler Helpdesk

Generaldirektion Binnenmarkt (E3)
EU-Rechenzentrum

Deutschland - Bundesebene

1 nationaler Koordinator (BIT)

NIMIC = National IMI Coordinator: technischer
Koordinator für alle Anwendungen auf
Bundesebene

Deutschland - Länderebene

Jeweils 1 Landeskoordinator

S-DIMIC = Super Delegated IMI Coordinator:
technischer Koordinator für alle Anwendungen
auf Länderebene

Fachkoordinatoren

DIMIC = Delegated IMI Coordinator: zuständig
für inhaltliche Fragen bezogen auf die
jeweilige Anwendung

Registrierte Behörden

Zuständig für die inhaltliche
Verwaltungszusammenarbeit

Rolle der Koordinatoren (1)

Als **nationaler IMI-Koordinator (NIMIC)** kann man...

Als **Länderkoordinator (S-DIMIC)** kann man...

Als **Fachkoordinator (DIMIC)** kann man...

- neue Länderkoordinatoren (S-DIMICs),
- neue Fachkoordinatoren (DIMICs) und
- neue Behörden registrieren
sowie Zugriff auf alle IMI-Anwendungen einräumen.
- neue Fachkoordinatoren (DIMICs) und
- neue Behörden registrieren
sowie Zugriff auf alle IMI-Anwendungen einräumen.
- neue Behörden (nur für die jeweilige IMI-Anwendung) registrieren
sowie Zugriff auf die jeweilige IMI-Anwendung einräumen.

Rolle der Koordinatoren (2)

- ▶ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten können IMI-Koordinatoren auch als **Schlichter** auftreten.
- ▶ Im Zusammenhang hiermit stehen die nach Art. 28 Abs. 2 für den Eskalationsmechanismus zu benennenden **Verbindungsstellen**:
 - ▶ Diese informieren bei Schwierigkeiten umgehend den ersuchenden Mitgliedstaat, um eine gemeinsame Lösung zu finden (Art. 28 Abs. 5).
 - ▶ Diese informieren die Kommission, falls andere Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit nicht nachkommen. Kommission ergreift daraufhin geeignete Maßnahmen (Art. 28 Abs. 8).